

Schriftlicher Bericht

Bericht des Bundes „Stand der Umsetzung des Beschlusses der 92. Umweltministerkonferenz zu planungssicheren Lärmkontingenten für Flughäfen“

Berichtersteller: Bund

Unter TOP 22 bittet die 100. Umweltministerkonferenz den Bund, zur 103. Umweltministerkonferenz über den Stand der Umsetzung des Beschlusses der 92. Umweltministerkonferenz hinsichtlich planungssicheren Lärmkontingenten für Flughäfen zu berichten. Insbesondere wird gebeten, Möglichkeiten zu prüfen, gesetzliche Regelungen für verbindliche Kapazitätsbegrenzungen, z.B. über Lärmkontingente für Flughäfen, zu schaffen sowie rechtlich zu prüfen, ob zur Lärmbegrenzung die Flugbewegungen geregelt werden können.

Das für die Lärmkontingentierung an Flughäfen zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr nimmt zur Berichtsbitte der 100. Umweltministerkonferenz wie folgend Stellung:

„Gesetzliche Regelungen für Lärmkontingentierungen an Flughäfen und eine Betriebsbeschränkung sind als aktive Schallschutzmaßnahmen zu klassifizieren. Sie fallen daher grundsätzlich in den Regelungsbereich des Luftverkehrsrechts und damit in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bzw. der im Rahmen der Auftragsverwaltung handelnden Länder.

Die Fluglärmkontingentierung bedarf mit Blick auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 598/2014 (Betriebsbeschränkungsverordnung) zunächst eines Lärmminderungsziels, dessen Erreichung im Einklang mit einem in der Verordnung definierten

ausgewogenen Ansatz stehen muss. Ziel ist es insgesamt, im Einklang mit diesem ausgewogenen Ansatz zu einer Verbesserung der Lärmsituation beizutragen.

Zu diesem Zweck ist sicherzustellen, dass zunächst ein Lärminderungsziel für den jeweiligen Flughafen festgelegt wird. Sodann sind die verfügbaren Möglichkeiten zur Minderung der Lärmauswirkungen und die voraussichtliche Kosteneffizienz der Lärminderungsmaßnahmen gründlich zu bewerten. Dabei ist sicherzustellen, dass Betriebsbeschränkungen nicht als erstes Mittel erlassen werden, sondern nur nach Abwägung der anderen Maßnahmen des ausgewogenen Ansatzes. Dazu zählen Maßnahmen wie Lärmentgelte, um den Einsatz lärmärmerer Luftfahrzeuge anzureizen, Planung und Verwaltung der Flächennutzung sowie betriebliche Verfahren zur Lärminderung.

Grundsätzlich ist die Einführung von Lärmkontingentierungen an Flughäfen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren rechtlich möglich. Die Länder haben in der Vergangenheit bei Planfeststellungsverfahren von Flughäfen zeitliche Betriebsbeschränkungen wie Nachtflugverbote bereits festgelegt. So zeigt der Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz für die 103. UMK zu den über das Fluglärmenschutzgesetz hinausgehenden Lärminderungsmaßnahmen an Flugplätzen in Deutschland auf, dass bereits an deutschen Flughäfen Flugbetriebs- bzw. Flugbewegungsbeschränkungen Genehmigungsgegenstand sind.“